## Verordnung

# des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege (Denkmalpflegeentschädigungsverordnung)

Vom 8. Dezember 1995

Aufgrund von § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBI. S. 229), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBI. S. 1261), wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verordnet:

# § 1 Reisekosten und Entschädigung

- (1) Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege erhalten Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstreckenund Mitnahmeentschädigung gemäß den §§ 4 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Entschädigung werden die notwendigen Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit als ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege entstanden sind, erstattet. <sup>1</sup>

# § 2 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Durch die oberste Denkmalschutzbehörde wird ein Höchstbetrag für Reisekosten und Entschädigung festgelegt, der sich nach den jährlich bereitgestellten Haushaltsmitteln richtet.
- (2) Der Reisekostenersatz und die Entschädigung werden von den unteren Denkmalschutzbehörden ausgezahlt.
- (3) Der ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege hat der unteren Denkmalschutzbehörde zum Nachweis der entstandenen Reisekosten sowie der notwendigen Auslagen einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu übergeben.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 1995

Der Staatsminister des Innern Klaus Hardraht

1 § 1 Absatz 1 neu gefasst durch Artikel 12 § 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 881)

## Änderungsvorschriften

Änderung der Denkmalpflegeentschädigungsverordnung

Art. 12, § 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 881)